VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/79 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1979

zur Änderung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/73 (4), legte einheitliche, für alle Sorten geltende Maßstäbe für die Größensortierung fest. Angesichts der morphologischen Merkmale der Apfelsorte Bramley's Seedling würde die Anwendung dieser Kriterien auf diese Sorte es unmöglich machen, daß ihre Früchte ungeachtet aller sonstigen Gütemerkmale in die Güteklasse I eingestuft werden. Es sind deshalb für diese Sorte Abweichungen von den Maßstäben der Größensortierung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels III der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen darf der Unterschied im Querdurchmesser für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) bei in Reihen und Schichten gepackten Früchten der Güteklassen „I" und „II" 10 mm und bei lose verpackten Früchten der Klasse „I" bis zu 20 mm betragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1979/80.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 17.